

# Bundwahlgesetz

vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383)

## Erster Abschnitt Wahlssystem

### § 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Deutsche Bundestag besteht aus 630 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen gewählt.

(2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten).

(3) Für die Vergabe der auf die Landeslisten entfallenden Sitze werden, vorbehaltlich der Regelungen des § 6, vorrangig Bewerber berücksichtigt, die in einer Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in 299 Wahlkreisen ermittelt werden. Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die meisten Erststimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist (Zweitstimmendeckung).

(4) Die Wahl in den Wahlkreisen steht Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden, nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen offen.<sup>1</sup>

### § 2 Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.<sup>2</sup>

---

#### 1 ÄNDERUNGEN

01.01.1957.—§ 14 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) hat in Abs. 1 Satz 1 „506 Abgeordneten“ durch „516 Abgeordneten“ ersetzt.

§ 14 Satz 3 Nr. 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „253“ durch „258“ ersetzt.

22.02.1964.—Artikel I Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Der Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 516 Abgeordneten.“

Artikel I Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Von den Abgeordneten werden 258 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in der Überschrift „Deutschen“ nach „des“ und in Abs. 1 „Deutsche“ nach „Der“ eingefügt.

02.09.1990.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813) hat in Abs. 1 Satz 1 „518 Abgeordneten“ durch „656 Abgeordneten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „259“ durch „328“ ersetzt.

26.10.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat in Abs. 1 Satz 1 „656 Abgeordneten“ durch „598 Abgeordneten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „328“ durch „299“ ersetzt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147, ber. Nr. 198) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.“

### § 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung

(1) Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muß deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Sie wird entsprechend § 5 ermittelt.
3. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt.

(2) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 1 genannten Grundsätze zu beachten; erben sich nach der Berechnung in Absatz 1 Nr. 2 mehrere mögliche Wahlkreiszuteilungen, erarbeitet sie hierzu Vorschläge.

(4) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht einen Hinweis auf die Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Landesgrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird. Änderungen von Landesgrenzen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen werden, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.<sup>3</sup>

---

#### 2 ÄNDERUNGEN

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

30.06.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hat in Abs. 2 „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

#### 3 ÄNDERUNGEN

20.03.1965.—§ 9 des Gesetzes vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) hat Abs. 4 eingefügt.

07.07.1972.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , , geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1241),“ nach „(Bundesgesetzbl. I S. 65)“ eingefügt.

---

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahlkreiseinteilung“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Veränderung der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu beobachten und im Laufe des ersten Jahres nach Zusammentritt des Bundestages der Bundesregierung einen Bericht mit Vorschlägen über Änderungen der Wahlkreiseinteilung zu erstatten. Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer – § 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 353), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), – unberücksichtigt. Die Bundesregierung leitet den Bericht unverzüglich dem Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Ländergrenzen müssen, Stadt- und Landkreisgrenzen sollen nach Möglichkeit bei der Einteilung der Wahlkreise eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl soll nicht mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben oder unten betragen.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesminister des Innern innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages zu erstatten.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Werden Landesgrenzen nach dem Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65) geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise.“

Artikel 1 Nr. 14 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Deutschen“ nach „dem“ eingefügt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 3 Satz 1 „eineinhalb Jahren“ durch „fünfzehn Monaten“ ersetzt.

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

26.10.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie mit Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.“

01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 2 „(§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes)“ durch „(§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes)“ ersetzt.

#### § 4 Grundsätze der Verteilung der Sitze auf Parteien

(1) Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zunächst auf die Parteien in Bezug auf das ganze Wahlgebiet und dann auf die Landeslisten jeder Partei verteilt. Von der Gesamtzahl der Sitze wird die Zahl der nach § 6 Absatz 2 erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.

(2) Zwischen den Parteien werden die Sitze im Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen, die im Wahlgebiet für die Landeslisten der Partei abgegeben wurden, nach § 5 verteilt (Oberverteilung). Nicht berücksichtigt werden dabei

1. die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich ist, und
2. Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Listen, die von Parteien nationaler Minderheiten eingereicht wurden.

(3) Für jede Partei werden die auf sie nach Absatz 2 entfallenden Sitze auf ihre Landeslisten im Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen der Landeslisten nach § 5 verteilt (Unterverteilung).

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.<sup>4</sup>

#### § 5 Berechnung der Sitzverteilung

(1) Zur Ermittlung der Oberverteilung wird die Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet. Zur Ermittlung der Unterverteilung wird für jede Partei die Zahl der auf ihre Landeslisten jeweils entfallenden Zweitstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet.

(2) Der Zuteilungsdivisor wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Sitze verteilt werden. Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Summe der jeweils zugrunde liegenden Stimmzahlen durch die Anzahl der verfügbaren Sitze geteilt. Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Sitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneu-

---

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „ ; ergeben sich nach der Berechnung in Absatz 1 Nr. 2 mehrere mögliche Wahlkreisverteilungen, erarbeitet sie hierzu Vorschläge“ am Ende eingefügt.

10.05.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 4 Satz 2 „ihn“ nach „veröffentlicht“ durch „einen Hinweis auf die Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 4 Satz 1 bis 3 jeweils „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat Satz 2 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie werden mit demselben Berechnungsverfahren ermittelt, das nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten angewandt wird.“

01.01.2026.—Artikel 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „15 vom Hundert“ durch „10 vom Hundert“ und „25 vom Hundert“ durch „15 vom Hundert“ ersetzt.

#### 4 ÄNDERUNGEN

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:

##### „§ 4 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

ter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Sitze ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(3) Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 1 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.<sup>5</sup>

## § 6 Vergabe der Sitze an Bewerber

(1) Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt und im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Satz 4) einen Sitz erhält. In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, nach fallendem Erststimmenanteil gereiht. Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis. Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Zweitstimmendeckung).

(2) Ein Bewerber, der nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist, ist als Abgeordneter eines Wahlkreises dann gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt.

(3) Bei Stimmgleichheit und bei gleichen Erststimmenanteilen entscheidet das Los. Es ist zwischen Bewerbern in einem Wahlkreis (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2) vom Kreiswahlleiter, zwischen Bewerbern im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Absatz 1 Satz 4) vom Bundeswahlleiter zu ziehen.

(4) Ein Listenbewerber ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er bei der Vergabe der Sitze der Landesliste (§ 4 Absatz 3), die nach dem Verfahren der Zweitstimmendeckung verbleiben, einen Sitz erhält; die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Landesliste. Bewerber, die nach Absatz 1 Satz 1 gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.<sup>6</sup>

---

### 5 ÄNDERUNGEN

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:

#### „§ 5 Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.“

### 6 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 21“ durch „§ 20“ ersetzt.

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat in Abs. 1 Satz 3 „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis der Summen ihrer nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d’Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils „Absatz 1“ durch „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils „Absätze 2“ durch „den Absätzen 2“ ersetzt.

#### ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen

Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 813), soweit er für die erste gesamtdeutsche Wahl des Deutschen Bundestages die Sperrklausel auf das gesamte Wahlgebiet bezieht, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar (Urteil vom 29. September 1990 – 2 BvE 1/90 u. a. –, BGBl. I S. 2423).

§ 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 verletzt Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann (Urteil vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 –, BGBl. I S. 1286).

#### ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat die Sätze 2 bis 5 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 7 ersetzt. Die Sätze 2 bis 5 lauteten: „Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5“ durch „abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Sätze 4 und 5“ durch „Satz 2 bis 7“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 3“ durch „Satz 2“ und „Sätze 1 und 2“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „im Wahlgebiet“ nach „ihrer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 7 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 2 bis 7 zugeteilt.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und 3“ durch „bis 3“ ersetzt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a ist mit Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. § 6 Abs. 5 ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil vom 25. Juli 2012 – 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 –, BGBl. I S. 1769). Abs. 1 Satz 1 lautete: „Die von der Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) auf jedes Land entfallende Zahl der Sitze wird nach der Zahl der Wähler in jedem Land mit demselben Berechnungsverfahren ermittelt, das nach Absatz 2 Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten angewandt wird.“ Abs. 2a lautete:

„(2a) Den Landeslisten einer Partei werden in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen so viele weitere Sitze zugeteilt, wie nach Absatz 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz ganze Zahlen anfallen, wenn die Summe der positiven Abweichungen der auf die Landeslisten entfallenen Zweitstimmen von den im jeweiligen Land für die errungenen Sitze erforderlichen Zweitstimmen (Reststimmenzahl) durch die im Wahlgebiet für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Zweitstimmenzahl geteilt wird. Dabei werden Landeslisten, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze die Zahl der nach den Absätzen 2

und 3 zu verteilenden Sitze übersteigt, in der Reihenfolge der höchsten Zahlen und bis zu der Gesamtzahl der ihnen nach Absatz 5 verbleibenden Sitze vorrangig berücksichtigt. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.“

#### ÄNDERUNGEN

09.05.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Zahl der auf das Land entfallenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 4 genannt sind. Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Absatz 6 bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten durch die Gesamtzahl der nach Absatz 1 Satz 2 verbleibenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landeslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landeslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 und 2a eine Partei, auf deren Landeslisten im Wahlgebiet mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, werden den Landeslisten dieser Partei in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen weitere Sitze zugeteilt, bis auf die Landeslisten dieser Partei ein Sitz mehr als die Hälfte der im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze entfällt. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 bis 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach Absatz 6 Satz 1 mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für sie ermittelten zuzüglich der in den Wahlkreisen errungenen Sitze erhält, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Satz 1“ nach „Absatz 5“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Zahl der in den Wahlkreisen des Landes von der Partei errungenen Sitze“ durch „nach Absatz 5 Satz 2 für sie ermittelte Sitzzahl“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 4 und 5 eingefügt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:

**„§ 6 Wahl nach Landeslisten**

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Absatz 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Absatz 3 bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Absatz 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.

(2) In einer ersten Verteilung wird zunächst die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) in dem in Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1) und sodann in jedem Land die Zahl der dort nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den Landeslisten zugeordnet. Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten durch die Zahl der jeweils nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landeslisten, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landeslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(3) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen.

(5) Die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach Absatz 6 Satz 1 mindestens die Gesamtzahl der ihren Landeslisten nach den Sätzen 2 und 3 zugeordneten Sitze erhält. Dabei wird jeder Landesliste der höhere Wert aus entweder der Zahl der im Land von Wahlbewerbern der Partei in den Wahlkreisen nach § 5 errungenen Sitze oder dem auf ganze Sitze aufgerundeten Mittelwert zwischen diesen und den für die Landesliste der Partei nach der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitzen zugeordnet. Jede Partei erhält mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für ihre Landeslisten ermittelten Sitze. Bei der Erhöhung bleiben in den Wahlkreisen errungene Sitze, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können, bis zu einer Zahl von drei unberücksichtigt. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.

(6) Die nach Absatz 5 zu vergebenden Sitze werden in jedem Fall bundesweit nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteien verteilt. In den Parteien werden die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die Landeslisten verteilt; dabei wird jeder Landesliste mindestens die nach Absatz 5 Satz 2 für die ermittelte Sitzzahl zugeteilt. Von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Satz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Satz 1 findet nicht statt. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 77

## Zweiter Abschnitt Wahlorgane

### § 8 Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter.

(3) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.<sup>8</sup>

(7) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. Die Sitze werden in der Partei entsprechend Absatz 6 Satz 2 bis 6 verteilt. In einem solchen Falle erhöht sich die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.“

#### 7 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mehrere Landeslisten derselben Partei können miteinander verbunden werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis ihrer Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. § 6 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 verletzt Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann. (Urt. v. 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 –, BGBl. I S. 1286)

#### AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 7 Listenverbindung

(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

#### 8 ÄNDERUNGEN

## § 9 Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Der Bundeswahlausschuß besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem sowie acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern und zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Die übrigen Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; in die Landewahlausschüsse sind zudem zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes zu berufen. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß

die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde und

die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Kreiswahlleiter, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 von der Gemeindebehörde oder von der Kreisverwaltungsbehörde

allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen werden. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.<sup>9</sup>

---

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 „mindestens“ vor „ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zur“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ ; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können für einen Wahlkreis mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 3 „jeden Kreis“ durch „einzelne Kreise“ ersetzt.

## § 10 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.<sup>10</sup>

## § 11 Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) (weggefallen)<sup>11</sup>

---

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher beruft.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren fünf bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen.“

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „übrigen“ nach „Die“ eingefügt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 2 Satz 3 „fünf“ durch „sieben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

19.07.2012.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) hat in Abs. 2 Satz 1 „und“ durch „sowie“ ersetzt und „und zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „;“ in die Landeswahlausschüsse sind zudem zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes zu berufen“ am Ende eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 „für Bau und Heimat,“ nach „Innern,“ eingefügt.

## 10 ÄNDERUNGEN

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Satz 1 „, beraten“ nach „verhandeln“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Bei den Abstimmungen entscheidet“ durch „Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

15.06.2017.—Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

## 11 ÄNDERUNGEN

### **Dritter Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit**

#### **§ 12 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Satz 1

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

---

01.10.1968.—Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 Satz 2 „bis zu 150 Deutsche Mark“ nach „Geldbuße“ gestrichen.

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 3 eingefügt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß, der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß, der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.“

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.<sup>12</sup>

## 12 ÄNDERUNGEN

07.07.1972.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Nr. 1 „21. Lebensjahr“ durch „achtzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben oder
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.“

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes. Bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2“ durch „oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79, zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Nr. 2 „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich“ durch „der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 und Abs. 4 Nr. 2 jeweils „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“ durch „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

24.04.1998.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „zehn Jahre“ durch „25 Jahre“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 13 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.<sup>13</sup>

---

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht. Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 2 und 3“ durch „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342)“ nach „Flaggenrechtsgesetz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Nr. 2 und 3“ durch „Satz 1“ ersetzt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 2 Satz 1 ist mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Beschluss vom 4. Juli 2012 – 2 BvC 1/11, 2/11 –, BGBl. I S. 1769). Abs. 2 Satz 1 lautete: „Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.“

#### ÄNDERUNGEN

03.05.2013.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

#### 13 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.“

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,“.

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat Nr. 3 und 4 durch Nr. 3 ersetzt. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. wer nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
4. wer infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

## § 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.<sup>14</sup>

---

„2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist.“

### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 13 Nr. 2 ist mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar. § 13 Nr. 3 ist mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 –, BGBl. I S. 368).

### ÄNDERUNGEN

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 13 Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

### 14 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 14 Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.“

### AUFHEBUNG

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 14 Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.“

### UMNUMMERIERUNG

## § 15 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.<sup>15</sup>

### Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl<sup>16</sup>

## § 16 Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.<sup>17</sup>

---

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 15 in § 14 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

### 15 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 15 in § 14 und § 16 in § 15 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 1 Nr. 1 „seit mindestens einem Jahr“ am Anfang gestrichen.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 2 Nr. 1 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) erlangt hat.“

### 16 QUELLE

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

### 17 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat oder“.

07.07.1972.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 und 4 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. wessen Wahlrecht nach § 14 ruht.“

UMNUMMERIERUNG

*Vierter Abschnitt<sup>18</sup>***§ 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein**

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.<sup>19</sup>

**§ 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige**

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 16 in § 15 und § 17 in § 16 unnummeriert.

**18 AUFHEBUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vorbereitung der Wahl“.

**19 UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 17 in § 16 und § 18 in § 17 unnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Wählerverzeichnis wird vom zwanzigsten bis fünfzehnten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.“

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.“

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 2 „verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er“ durch „im Wählerverzeichnis“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

10.05.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 4 „den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze“ durch „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am neunundsiebzigsten Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(4a) Gegen eine Feststellung nach Absatz 4, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des neunundfünfzigsten Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

(5) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.<sup>20</sup>

---

## 20 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat in Abs. 1 Satz 2 „einundzwanzigsten bis vierzehnten“ durch „zwanzigsten bis fünfzehnten“ ersetzt.

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 18 in § 17 und § 19 in § 18 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 „§ 21“ durch „§ 20“ ersetzt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 und 3 Nr. 1 jeweils „Deutschen“ nach „im“ eingefügt.

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahlvorschlagsrecht“.

## § 19 Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am neunundsechzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.<sup>21</sup>

---

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „siebenundvierzigsten“ durch „fünfund-siebzigsten“ ersetzt und „schriftlich“ vor „angezeigt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „siebenunddreißigsten“ durch „achtundfünf-zigsten“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 2 Satz 1 „fünfund-siebzigsten“ durch „neunzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „achtundfünfzigsten“ durch „zweiundsiebzigsten“ ersetzt.

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 einge-fügt.

19.07.2012.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) hat in Abs. 2 Satz 1 „neunzigsten vor der Wahl“ durch „siebenundneunzigsten vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „zweiundsiebzigsten“ durch „neunundsiebzigs-ten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittel-mehrheit erforderlich.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten einge-reicht werden.“

## 21 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu ge-fasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 21 von Wahlberechtigten einge-reicht werden.

(2) Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen.

(3) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.“

## UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Be-kanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 19 in § 18 und § 20 in § 19 unnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat „vierunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat „zweiundfünfzigs-ten“ durch „sechsendsechzigsten“ ersetzt.

19.07.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) hat „sechsendsechzigsten“ durch „neunundsechzigsten“ ersetzt.

## § 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.<sup>22</sup>

## § 21 Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

---

## 22 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat „siebenundzwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 20 in § 19 und § 21 in § 20 umnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 Satz 2 „; die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 2 Satz 2 „der Unterzeichner“ durch „muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und“ ersetzt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)“ nach „Gebietsverbände“ gestrichen.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.<sup>23</sup>

---

## 23 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge der in § 19 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.“

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 21 in § 20 und § 22 in § 21 umnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 3 Satz 2 „nicht früher als ein Jahr vor Beginn des letzten Vierteljahres der Wahlperiode des“ durch „frühestens zweiunddreißig Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Deutschen“ nach „zum“ eingefügt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)“ nach „Gebietsverbände“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist“ durch „dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind“ ersetzt.

17.10.2002.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 3 Satz 4 „zweiunddreißig Monate“ durch „32 Monate“ und „dreiundzwanzig Monate“ durch „29 Monate“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 1 „nicht Mitglied einer anderen Partei ist und“ nach „wer“ eingefügt.

## § 22 Vertrauenspersonen

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.<sup>24</sup>

## § 23 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahl-

---

## 24 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

(2) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltage gewählt worden ist.

(3) In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.“

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 22 in § 21 und § 23 in § 22 umnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

## „§ 22 Vertrauensmänner

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

vorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.<sup>25</sup>

#### **§ 24 Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.<sup>26</sup>

#### **§ 25 Beseitigung von Mängeln**

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuß anrufen.<sup>27</sup>

---

#### **25 UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 23 in § 22 und § 24 in § 23 umnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Satz 1 „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

#### **26 UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 24 in § 23 und § 25 in § 24 umnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Satz 2 „§ 22“ durch „§ 21“ und „§ 21“ durch „§ 20“ sowie in Satz 3 „(§ 27 Abs. 1 Satz 1)“ durch „(§ 26 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Satz 1 „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

#### **27 ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat in Satz 2 „; der Unterschriften nach § 21 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht“ am Ende eingefügt.

#### **UMNUMMERIERUNG**

## § 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 zugelassen wird. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Bedingungseintritt des Absatzes 1 Satz 3 wird durch den Kreiswahlleiter festgestellt. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.<sup>28</sup>

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 25 in § 24 und § 26 in § 25 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 21“ durch „§ 20“, in Abs. 2 Nr. 3 „§ 19“ durch „§ 18“ und „§ 22“ durch „§ 21“ sowie in Abs. 3 „(§ 27 Abs. 1 Satz 1)“ durch „(§ 26 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. die Form und Frist des § 20 nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,“.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 1 Satz 2 „den Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und „ihn“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch „Absatz 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.

## 28 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise des § 19 Abs. 2 und des § 22 nicht erbracht sind,“.

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 26 in § 25 und § 27 in § 26 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat in Abs. 1 Satz 1 „dreißigsten“ durch „vierundvierzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „vierundzwanzigsten“ durch „achtunddreißigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „zwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 1 Satz 1 „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

## § 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.<sup>29</sup>

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 1 eingefügt.

### 29 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „zweiundzwanzigsten“ durch „dreißeigsten“ ersetzt.

Artikel I Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel I Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „siebzehnten“ durch „vierundzwanzigsten“ ersetzt.

Artikel I Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „fünfzehnten“ durch „zwanzigsten“ ersetzt.

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat in Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.“

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 27 in § 26 und § 28 in § 27 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 19“ durch „§ 18“ sowie in Abs. 5 „§ 22 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 23 bis 26“ durch „§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25“ und „§ 22 Abs. 6“ durch „§ 21 Abs. 6“ ersetzt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Rufnamen“ durch „Vornamen“ ersetzt.

## § 28 Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigstem Tag vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.<sup>30</sup>

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.“

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.“

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 1 Satz 2 „(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)“ nach „Gebietsverbände“ gestrichen.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

### 30 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat in Abs. 1 Satz 2 „satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand“ durch „Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei enthalten.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 22 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie die §§ 23 bis 26 gelten entsprechend.“

### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 28 in § 27 und § 29 in § 28 umnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat in Abs. 1 Satz 1 „dreißigsten“ durch „vierundvierzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „vierundzwanzigsten“ durch „achtunddreißigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „zwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 1 Satz 1 „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.

§ 29<sup>31</sup>

### § 30 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

### 31 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „zweiundzwanzigsten“ durch „dreißigsten“ ersetzt.

Artikel I Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel I Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „siebzehnten“ durch „vierundzwanzigsten“ ersetzt.

Artikel I Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „fünfzehnten“ durch „zwanzigsten“ ersetzt.

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 29 in § 28 und § 30 in § 29 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 29“ durch „§ 28“ ersetzt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 1 „dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste“ und „zwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sechzehnten“ durch „dreißigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „fünfzehnten“ durch „sechszwanzigsten“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 29 Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Der Ausschluß von der Listenverbindung (§ 7) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl über die Erklärungen nach Absatz 1. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wurde, spätestens am sechszwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.“

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.<sup>32</sup>

## **Fünfter Abschnitt Wahlhandlung<sup>33</sup>**

### **§ 31 Öffentlichkeit der Wahlhandlung**

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.<sup>34</sup>

## *Fünfter Abschnitt<sup>35</sup>*

---

### **32 ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 30 Verbindung von Landeslisten**

(1) Die Verbindung von Landeslisten muß dem Bundeswahlleiter von den Vertrauensmännern der beteiligten Landeslisten übereinstimmend spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich erklärt werden.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Listenverbindungen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Listenverbindungen spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.“

#### **UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 30 in § 29 und § 31 in § 30 unnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 3 Satz 1 „Deutschen“ nach „im letzten“ eingefügt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „ , die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren,“ nach „Parteien“ gestrichen.

### **33 QUELLE**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

### **34 ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.“

#### **UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 31 in § 30 und § 32 in § 31 unnummeriert.

### **35 AUFHEBUNG**

### **§ 32 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.<sup>36</sup>

### **§ 33 Wahrung des Wahlheimnisses**

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Die nach § 14 Absatz 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.<sup>37</sup>

---

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Wahlhandlung“.

#### **36 ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Öffentlichkeit der Wahl“.

#### **UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 32 in § 31 und § 33 in § 32 umnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in der Überschrift „, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen“.

Artikel 1 Nr. 9 Abs. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.“

#### **37 UMNUMMERIERUNG**

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 33 in § 32 und § 34 in § 33 umnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Abs. 2 „Person seines Vertrauens“ durch „anderen Person“ ersetzt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 1 Satz 1 „in den Umschlag legen“ durch „falten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Umschläge“ durch „Stimmzettel“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 2 „durch körperliche Gebrechen“ durch „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) hat in Abs. 1 Satz 1 „daß“ durch „dass“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 34 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.<sup>38</sup>

### § 35 Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Wahlgeräte benutzt werden.

(2) Wahlgeräte im Sinne von Absatz 1 müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muß für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

---

„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

#### 38 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 34 in § 33 und § 35 in § 34 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 1 „in amtlichen Umschlägen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

(4) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.<sup>39</sup>

§ 35a<sup>40</sup>

### § 36 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des

---

### 39 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Stimmabgabe“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Bundesminister des Innern kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 35 in § 34 und § 35a in § 35 umnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 4 „§ 34“ durch „§ 33“ ersetzt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 Satz 2 „Deutschen“ nach „zum“ eingefügt.

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 2 Satz 3 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

01.06.1999.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) hat in Abs. 1 „mit selbständigem Zählwerk“ nach „Wahlgeräte“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und Technologie“ am Ende eingefügt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat in Abs. 1 „ , Wahlumschlägen“ nach „Stimmzetteln“ gestrichen.

28.11.2003.—Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 Satz 2 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 5 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 9 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 2 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

### 40 QUELLE

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift eingefügt.

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 35a in § 35 umnummeriert.

Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Im Falle einer Anordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle nach § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 die Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder die Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem diese Gemeinde liegt.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung.<sup>41</sup>

---

#### 41 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lautete:

„(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Wahlbriefe werden von der Deutschen Bundespost gebührenfrei befördert, wenn sie ihr in amtlichen Wahlbriefumschlägen übergeben werden.“

Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 34“ durch „§ 33“ ersetzt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Wahlbriefe können von den Absendern gebührenfrei bei der Deutschen Bundespost eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Der Bund entrichtet an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten Wahlbrief die jeweils gültige Briefgebühr.“

01.07.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) hat in Abs. 4 Satz 1 „gebührenfrei“ durch „unentgeltlich“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 und 3 jeweils „die jeweils gültige Briefgebühr“ durch „das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „die Deutsche Bundespost“ durch „das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST“ ersetzt.

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 2 Satz 1 „Person seines Vertrauens“ durch „Hilfsperson“ ersetzt.

11.05.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Bund entrichtet an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.“

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b „Umschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Post AG als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund entrichtet an die Deutsche Post AG für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.“

## **Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

### **§ 38 Feststellung des Briefwahlergebnisses**

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

### **§ 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig; im Fall der Nummer 3 ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.<sup>42</sup>

## § 40 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

## § 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.<sup>43</sup>

---

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 39 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel keine oder nur eine Stimmabgabe, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig.

(4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.

(5) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein beigefügt ist.“

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat in Abs. 5 „ , aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht“ nach „stirbt“ gestrichen.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 3 bis 6 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 4“ durch „und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 „Person seines Vertrauens“ durch „Hilfsperson“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa littt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 jeweils „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 jeweils „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ sowie in Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

## 43 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

## § 42 Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind. Der Bundeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt vorläufig fest, welche Bewerber gewählt sind. Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss nach Absatz 3 Satz 1 die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss.

(3) Der Bundeswahlausschuss trifft die Feststellung des Wahlergebnisses und stellt abschließend fest, welche Bewerber gewählt sind. Der Bundeswahlleiter benachrichtigt sie.<sup>44</sup>

## Siebenter Abschnitt

### Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

## § 43 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie am Tag der Hauptwahl stattfinden; sie soll spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

---

„(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.“

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Satz 1 „und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Bewerber und weist ihn darauf hin, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss.“

## 44 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.“

Artikel 2 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „nach Absatz 3 Satz 1“ nach „Bundeswahlausschuss“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

(4) Im Fall einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.<sup>45</sup>

#### **§ 44 Wiederholungswahl**

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfließen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts neu festgestellt. Die nach § 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zuständigen Wahlleiter benachrichtigen die gewählten Bewerber und fordern sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.<sup>46</sup>

### **Achter Abschnitt**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag<sup>47</sup>**

#### **§ 45 Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**

---

##### **45 ÄNDERUNGEN**

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.“

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

##### **46 ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfließen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 3 Satz 2 „Deutscher“ nach „neuer“ eingefügt.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.“

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 41 Satz 2 und § 42 Abs. 2“ durch „§ 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.

##### **47 ÄNDERUNGEN**

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in der Überschrift des Abschnitts „Deutschen“ nach „im“ eingefügt.

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Absatz 3 Satz 1) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Nachfolge (§ 48 Abs. 1) oder einer Wiederholungswahl (§ 44) wird die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch einen gewählten Bewerber die Annahmeerklärung des Nachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl vor, erwirbt der Nachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt der Nachfolger oder durch Wiederholungswahl gewählte Bewerber bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.<sup>48</sup>

#### **§ 46 Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei

---

#### **48 ÄNDERUNGEN**

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in der Überschrift „Deutschen“ nach „im“ sowie in Satz 1 „Deutschen“ nach „Mitgliedschaft im“ und „Deutschen“ nach „letzten“ eingefügt.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.“

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 42 Abs. 2 Satz 1)“ durch „(§ 42 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei einer Ersatzwahl (§ 48 Abs. 2) gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Ersatzwahl erwirbt.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „Listennachfolge“ durch „Nachfolge“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „Listennachfolgers“ durch „Nachfolger“ und „Listennachfolger“ durch „Nachfolger“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Listennachfolger“ durch „Nachfolger“ ersetzt.

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Deutschen Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Absatz 4 Satz 2 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundespräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Nachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.<sup>49</sup>

---

#### 49 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“

01.04.1970.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. bei strafgerichtlicher Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,“.

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. bei Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages, einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, oder einem zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten bei einer deutschen Auslandsvertretung zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in der Überschrift „Deutschen“ nach „im“, in Abs. 1 und 4 Satz 1 jeweils „Deutschen“ nach „im“ sowie in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „Deutschen“ nach „des“ eingefügt.

### § 47 Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.<sup>50</sup>

### § 48 Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

---

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat in Abs. 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

09.05.2013.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) hat in Abs. 2 „Abs. 4 Satz 3“ durch „Absatz 6 Satz 5“ ersetzt.

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) hat in Abs. 2 „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Abs. 2 „Absatz 6 Satz 7“ durch „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Listennachfolger“ durch „Nachfolger“ ersetzt.

#### 50 ÄNDERUNGEN

22.02.1964.—Artikel I Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. im Falle der Nummern 2, 4 und 5 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.“

Artikel I Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 14 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nummern 2 und 4“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nummer 5“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nummer 2 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Im Falle der Nummer 4 ist ein Beschluß des Vorstandes des Bundestages nicht erforderlich. Mit der Abgabe oder dem Eingang der Verzichtserklärung bei dem Präsidenten des Bundestages ist die Mitgliedschaft erlöschen.

(3) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.“

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 und 3 jeweils „Deutschen“ nach „des“ sowie in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „Deutschen“ nach „dem“ eingefügt.

(1) Wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz mit dem nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1, 3 und 4 nachfolgenden Bewerber der Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. Entsprechendes gilt für Bewerber, die als Kreiswahlvorschlag dieser Partei aufgestellt wurden. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Nachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Er benachrichtigt den Nachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.

(2) Ist der Ausgeschiedene nach § 6 Absatz 2 gewählt, bleibt der Sitz unbesetzt.<sup>51</sup>

---

## 51 ÄNDERUNGEN

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 1 „Deutschen“ nach „dem“ und in Abs. 2 Satz 3 „Deutscher“ nach „neuer“ eingefügt.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, wo wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 6 lautete: „§ 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.“

09.05.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, solange die Partei in dem betreffenden Land Mandate gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 innehat.“

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen“.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. aa bis cc desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Dies gilt nicht, solange die Partei in dem betreffenden Land Mandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 innehat. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind.“

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 und 7 jeweils „Listennachfolger“ durch „Nachfolger“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 gilt entsprechend.“

## Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen<sup>52</sup>

### § 49 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.<sup>53</sup>

### *Neunter Abschnitt<sup>54</sup>*

### § 49a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1

---

### 52 QUELLE

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

### 53 AUFHEBUNG

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 49 Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nicht gewählten Bewerber ihre Anwartschaft als Listennachfolger.

(2) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. § 44 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(4) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 50 in § 49 unnummeriert.

### 54 AUFHEBUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußbestimmungen“.

- a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,
  - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landewahlausschuß,
  - c) der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Bundeswahlleiter.<sup>55</sup>

### **§ 49b Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge**

(1) Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme das Vierfache des in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes genannten und nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahl erhöhten Betrages. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausgezahlt.

(3) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die absolute und relative Obergrenze finden keine Anwendung.<sup>56</sup>

### **§ 50 Wahlkosten**

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

---

#### **55 QUELLE**

07.06.1969.—Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1969 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **AUFHEBUNG**

07.07.1972.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 49a**

„Wurden Grenzen einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises, einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets bis zum 1. Oktober 1968 geändert, ändern sich für die Wahl des Sechsten Deutschen Bundestages entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise.“

#### **QUELLE**

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) hat in Abs. 2 „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ und „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### **56 QUELLE**

01.01.1994.—Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 1 „4,00 Deutsche Mark“ durch „2,80 Euro“ ersetzt.

14.07.2018.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) hat in Abs. 1 Satz 1 „2,80 Euro“ durch „das Vierfache des in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes genannten und nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahl erhöhten Betrages“ ersetzt.

(2) Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Landtags- oder Kommunalwahlen sowie von Abstimmungen mit Wahlen zum Deutschen Bundestag werden diese Kosten dem jeweiligen Land anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,56 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,87 Euro. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt in jedem Jahr bis zum 30. April dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Bericht über die Entwicklung des Wahlkostenindex mit einer Fortrechnung gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz vor. Dementsprechende Steigerungen der festen Beträge gelten ab Beginn des Jahres des Berichts und werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger veröffentlicht; Bruchteile eines Cents ab 0,5 werden dabei aufgerundet, ansonsten abgerundet.

(4) Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.<sup>57</sup>

## § 51<sup>58</sup>

### 57 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 50 in § 49 und § 51 in § 50 umnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.“

01.01.2003.—Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Abs. 4 eingefügt.

30.06.2020.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hat in Abs. 3 Satz 2 „0,45 Euro“ durch „0,56 Euro“ und „0,70 Euro“ durch „0,87 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2005 vom Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.“

### 58 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 51 in § 50 und § 52 in § 51 umnummeriert.

#### AUFHEBUNG

01.06.1999.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 51 Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.“

QUELLE

## § 52 Bundeswahlordnung

(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Es trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlelenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlelenämtern und über das Bußgeldverfahren,
3. die Wahlzeit,
4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren der Wahlorgane nach § 18 Absatz 2 bis 4a,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,
11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
13. die Briefwahl,
14. Die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,
15. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
17. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.<sup>59</sup>

---

09.05.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.01.2014.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 51 Übergangsregelung für den 17. Deutschen Bundestag für die Berufung von Listennachfolgern

Bei Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem 17. Deutschen Bundestag ist § 48 in der bis zum 8. Mai 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

## 59 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 52 in § 51 und § 53 in § 52 umnummeriert.  
ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.

16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat in Abs. 1 Nr. 8 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“.

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 14 bis 16 in Abs. 1 Satz 2 in Nr. 15 bis 17 unnummeriert und Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 eingefügt.

19.07.2012.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 „nach § 18 Abs. 2 bis 4“ durch „der Wahlorgane nach § 18 Absatz 2 bis 4a“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

06.11.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bundeswahlordnung“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „erläßt“ durch „erlässt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Beschlussfähigkeit“ durch „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 „Wahlzellen“ durch „Wahlkabinen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erlass von Rechtsverordnungen“.

Artikel 3 Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „erlässt“ durch „erläßt“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Beschlussfähigkeit“ durch „Beschlussfähigkeit“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 „Wahlkabinen“ durch „Wahlzellen“ ersetzt.

Artikel 3 Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Deutschen Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebildete Ausschuss des Deutschen Bundestages über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Bundeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

§ 52a<sup>60</sup>

### § 53 Übergangsregelung

Ausschlüsse vom Wahlrecht und Ausschlüsse von der Wählbarkeit, die nicht auf einem Richterspruch im Sinne von § 13 in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung oder auf einem Richterspruch im Sinne von § 15 Absatz 2 Nummer 2 beruhen, sind nicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes im Melderegister zu speichern.<sup>61</sup>

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

14.06.2023.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 „Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern“ durch „und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern“ ersetzt.

#### 60 QUELLE

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 52a Unterstützungsunterschriften bei der Bundestagswahl 2021

Bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages gelten § 20 Absatz 2 und 3 sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Absatz 4 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.“

#### 61 ÄNDERUNGEN

03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat Satz 2 in Abs. 1 umfassend geändert. Satz 2 lautete: „Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane, die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,

die Wahlzeit,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,  
die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 53 in § 52 und § 54 in § 53 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat in Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 „Deutschen“ nach „Wahl zum“, in Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 jeweils „Deutschen“ nach „im“ sowie in Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 „Deutschen“ nach „des“ eingefügt.

29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat in Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Buchstabe c Satz 3 „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 Buchstabe c Satz 4 eingefügt.

21.06.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 53 Übergangsregelung

Solange im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 500) der vollen Anwendung dieses Gesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen, gilt folgende Regelung:

1. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl verringert sich auf 496, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 248.
2. Dazu treten 22 Abgeordnete des Landes Berlin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
  - a) Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzpersonen auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
  - b) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dieser übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.
  - c) Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach. Sie muß derselben Partei angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl. Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

02.09.1990.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGB. II S. 813) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 53 Übergangsregelung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag verringert sich die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl auf 512, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 256.

(2) § 27 Abs. 1 Satz 1 gilt für das Land Berlin bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin zugrundegelegt ist.

(3) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt für das Land Berlin für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, nach der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin richtet.“

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 2 ist nichtig (Urteil vom 29. September 1990 – 2 BvE 1/90 u. a. –, BGBl. I S. 2423). Abs. 2 lautete:

„(2) Landeslisten verschiedener Parteien, die in keinem Land – ausgenommen Berlin – nebeneinander Listenwahlvorschläge einreichen, können durch Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter verbunden werden. Die Erklärung ist gemeinsam von den Vertrauenspersonen und den stellvertretenden Vertrauenspersonen aller beteiligten Landeslisten spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl schriftlich bis 18 Uhr abzugeben. Für das weitere Verfahren gilt § 29 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten für verbundene Landeslisten verschiedener Parteien entsprechend.“

#### ÄNDERUNGEN

11.10.1990.—Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) hat Abs. 1 in Abs. 1a unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „siebenundvierzigste“ durch „vierzigste“ ersetzt.

#### ÄNDERUNGEN

03.12.1990.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 53 Übergangsregelungen für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben.

(1a) Der Bundeswahlausschuß besteht abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum vierzigsten Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.
6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

(3) Die in den nachstehend genannten Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt
  - a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der vierzigste Tag,
  - b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.
2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.

§ 53a<sup>62</sup>

### § 54 Fristen, Termine und Form

(1) Die in diesem Gesetz und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.<sup>63</sup>

3. In § 26 tritt

- a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.

4. In § 28 tritt

- a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.

5. In § 29 tritt

- a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

(4) § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Vertretung in der Volkskammer zu berücksichtigen ist und die Wörter ‚mit mindestens fünf Abgeordneten‘ entfallen.“

#### AUFHEBUNG

05.05.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 53 Übergangsregelung

§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend für Änderungen von Landesgrenzen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Länderereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) vorgenommen werden.“

#### QUELLE

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 62 QUELLE

28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

#### UMNUMMERIERUNG

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat § 53a in § 54 unnummeriert.

#### 63 ÄNDERUNGEN

01.01.1957.—§ 14 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) hat in Nr. 1 „484“ durch „494“ und „242“ durch „247“ ersetzt.

22.02.1964.—Artikel I Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl verringert sich auf 494, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 247.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 54 in § 53 und § 55 in § 54 unnummeriert.

#### AUFHEBUNG

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 54 Berlin-Klausel

## § 55 Reformkommission

Beim Deutschen Bundestag wird eine Reformkommission eingesetzt, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und Empfehlungen erarbeitet. Sie befasst sich auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren, der Dauer der Legislaturperiode und entwickelt Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. Die Reformkommission wird darüber hinaus Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag zu erreichen. Die Kommission soll spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen. Das Nähere regelt ein vom Deutschen Bundestag unverzüglich zu verabschiedender Einsetzungsbeschluss.<sup>64</sup>

§ 56<sup>65</sup>

§ 57<sup>66</sup>

---

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

UMNUMMERIERUNG

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat § 53a in § 54 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in der Überschrift „und Termine“ durch „ , Termine und Form“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung“ nach „Gesetz“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

### 64 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 55 in § 54 und § 56 in § 55 unnummeriert.

AUFHEBUNG

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 910) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 55 Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

Dieses Gesetz ist in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes in Kraft zu setzen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Wahlkreiseinteilung werden durch Bundesgesetz bestimmt.“

UMNUMMERIERUNG

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat § 56 in § 55 unnummeriert.

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 55 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Wahl des dritten Deutschen Bundestages Anwendung.“

### 65 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 56 in § 55 und § 57 in § 56 unnummeriert.

UMNUMMERIERUNG

28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) hat § 56 in § 55 unnummeriert.

### 66 UMNUMMERIERUNG

03.07.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) hat § 57 in § 56 unnummeriert.

Anlage<sup>67</sup>**67 ÄNDERUNGEN**

- 01.01.1957.—§ 14 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) hat die Anlage geändert.
- 22.02.1964.—Artikel I Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1956 S. 393, S. 1016.
- 07.07.1972.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1964 S. 63.
- 15.09.1972.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. September 1972 (BGBl. I S. 1849) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1972 S. 1063.
- 03.07.1975.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1972 S. 1850.
- 01.08.1976.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1975 S. 1601.
- 28.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1976 S. 2134, ber. S. 2799.
- 08.11.1979.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1776) hat die Anlage geändert.
- 20.01.1980.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 80) hat die Anlage geändert.
- 14.05.1980.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 541) hat die Anlage geändert.
- 16.12.1982.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613) hat die Anlage geändert.
- 16.03.1985.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat die Anlage geändert.
- 29.12.1988.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) hat die Anlage geändert.
- 21.06.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015) hat die Anlage geändert.
- 02.09.1990.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGB. II S. 813) hat die Anlage geändert.
- 28.07.1993.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217, ber. S. 1594) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1979 S. 1152, S. 1776, 1980 S. 80, S. 541, 1982 S. 1614, 1985 S. 524, 1988 S. 2424, 1990 S. 1016, BGBl. II 1990 S. 816.
- 16.11.1993.—Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993) hat die Anlage geändert.
- 08.04.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 680) hat die Anlage geändert.
- 25.09.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2417) hat die Anlage geändert.
- 19.11.1996.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat die Anlage geändert.
- 12.07.1997.—Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1691) hat die Anlage geändert.
- 06.12.1997.—Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2772) hat die Anlage geändert.
- 26.10.1998.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1996 S. 1220, S. 1594, 1994 S. 680, S. 993, S. 2417, 1996 S. 1713, 1997 S. 1691, S. 2772.
- 05.05.2001.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701, ber. 2002 S. 1848) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1998 S. 1699.
- 03.08.2002.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (BGBl. I S. 2964) hat die Anlage geändert.
- 18.03.2005.—Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2001 S. 702, 2002 S. 1848, S. 2964.

**Anlage 1**

(zu § 50 Absatz 3 Satz 3)  
[BGBl. I 2020 S. 1409]<sup>68</sup>

**Anlage 2**

(zu § 2 Absatz 2)  
[BGBl. I 2020 S. 1410]<sup>69</sup>

---

24.07.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2180) hat die Anlage geändert.

19.03.2008.—Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2005 S. 674, S. 2181.

14.08.2009.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2687) hat die Anlage geändert.

19.04.2012.—Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2008 S. 317, 2009 S. 2688.

10.05.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2012 S. 519.

**AUFHEBUNG**

30.06.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2016 S. 1063.

**68 QUELLE**

30.06.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hat die Anlage eingefügt.

**69 QUELLE**

30.06.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hat die Anlage eingefügt.